
Vertrag zur Gründung der GeZe Winnenden GbR

Rödl & Partner Nürnberg

zwischen

der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Winter und Dirk Braune

- nachstehend auch als „**RMG**“ bezeichnet -

und

der Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Winter und Dirk Braune

- nachstehend auch als „**RMGV**“ bezeichnet -

beide gemeinsam nachstehend auch als „**Gesellschafter**“ oder „**Vertragsparteien**“ bezeichnet

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Name, Sitz, Rechtsform.....	5
2. Gegenstand der Gesellschaft	5
3. Rechnungsjahr.....	5
4. Dauer der Gesellschaft.....	5
5. Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter	6
6. Gesellschafterkonten, Einlagen.....	6
7. Gesellschafterverzeichnis	7
8. Vermögensverzeichnis.....	7
9. Geschäftsführung und Vertretung, Beirat	7
10. Ergebnisermittlung bzw. Bilanzierung	9
11. Beteiligung an Überschüssen und Verlusten.....	11
12. Entnahmen.....	11
13. Gesellschafterversammlungen.....	11
14. Stimmrecht, Einstimmigkeitserfordernis, Schlichtung	12
15. Verfügungen	13
16. Auflösung der Gesellschaft	13
17. Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	13
18. Abfindung.....	14
19. Liquidation	15
20. Schiedsverfahren.....	15
21. Aufschiebende Bedingung, Salvatorische Klausel	15

Präambel

Die Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (RMG) beabsichtigt, sich zur Abrundung der öffentlichen Daseinsvorsorgeleistungen im Bereich des Gesundheitswesens auf dem Gelände des neu zu errichtenden Krankenhauses in Winnenden an der Errichtung eines Gesundheitszentrums, dem Gesundheitszentrum Winnenden, zu beteiligen.

Die Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH ist Komplementärin der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG und verwaltet diese.

Die GeZe Winnenden GbR soll die Finanzierung und Errichtung des Gesundheitszentrums sicherstellen sowie die Verwaltung und Vermietung des fertiggestellten Gesundheitszentrums wahrnehmen.

Die WinnSana GbR beabsichtigt, 50 % der Geschäftsanteile an der GeZe Winnenden GbR zu erwerben und diese Geschäftsanteile zu verwalten. Zu diesem Zweck soll der WinnSana GbR ein Ankaufsrecht zum Erwerb von 50 % der Gesellschaftsanteile an der GeZe Winnenden GbR eingeräumt werden.

Das Gesundheitszentrum Winnenden soll das Angebot an Gesundheitsdienstleistungen in Winnenden abrunden und mit den Rems-Murr-Kliniken sowohl baulich als auch organisatorisch eng verbunden werden.

Die Erwartung und der Wille zur Nutzung vielfältiger Synergieeffekte in der Zusammenarbeit zwischen den Rems-Murr-Kliniken und dem Gesundheitszentrum Winnenden stellen eine wesentliche Grundlage für die Errichtung des Gesundheitszentrums dar. Es ist in die Konzeption des Rems-Murr-Kreises einbezogen, die hochwertige medizinische Versorgungsqualität der Bevölkerung im Landkreis zu sichern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und auszubauen sowie die Wirtschaftlichkeit der medizinischen Leistungserbringung zu verbessern.

Die Gesellschafter sind sich einig und weisen die Geschäftsführung unwiderruflich an, dass die Gesellschaft Verbindlichkeiten und/oder Risiken nur bis maximal in Höhe des Vermögens der Gesellschaft eingehen darf. Die Haftung der Gesellschafter Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG sowie der Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH ist begrenzt auf deren Gesellschaftsvermögen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

1. Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet „GeZe Winnenden GbR“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.
- 1.3 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

2. Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Zugunsten der Gesellschaft wird auf folgenden Grundstücken jeweils ein Erbbaurecht bestellt werden:
 - Grundbuch von Winnenden ... Band ..., Flur-Nr. ...
 - Grundbuch von Winnenden ... Band ..., Flur-Nr. ...
- 2.2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und Baufinanzierung des Gesundheitszentrums Winnenden und die Verwaltung und Vermietung des Gesundheitszentrums zur Erzielung von Überschüssen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, in irgendeiner Weise unternehmerisch oder gewerblich tätig zu werden.
- 2.4 Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks schließt die Gesellschaft Mietverträge mit den einzelnen im Gesundheitszentrum Winnenden tätigen Ärzten oder mit anderen Mietern ab. Die Flächen, die den Mietern zur individuellen Nutzung überlassen werden sollen, sind noch zu bestimmen.

3. Rechnungsjahr

Die Gesellschaft wird gegründet mit Wirkung zum 01.01.2010. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr der Gesellschaft endet am 31.12.2010.

4. Dauer der Gesellschaft

- 4.1 Um dem Interesse der Gesellschafter an einer gesicherten steuerlichen Abschreibung des Bauprojekts Rechnung zu tragen, ist die Mindestdauer der Gesellschaft 30 Jahre. Jeder Gesellschafter kann nach Ablauf dieser Mindestdauer seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines jeden Rechnungsjahres der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr ordentlich kündigen.
- 4.2 Jede Kündigung hat schriftlich mittels Einwurf-Einschreiben an die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Wirkung für und gegen die Mitgesellschafter

oder an alle Mitgesellschafter persönlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf das Datum des Postabgangsstempels an.

5. Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter

5.1 Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den in Ziff. 2.1 bezeichneten Erbbaurechten sowie den Einlagen der Gesellschafter und dem sonstigen Gesellschaftsvermögen.

5.2 Gesellschafter der Gesellschaft mit den nachstehend aufgeführten Anteilen am Gesellschaftsvermögen sind

5.2.1 die Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG mit einem Anteil von 94 %,

5.2.2 die Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 6 %,

5.2.3 beziehungsweise die Personen, welche in dem von der Geschäftsführung zu führenden Gesellschafterverzeichnis mit den darin genannten Anteilen aufgeführt sind.

5.3 Durch Gesellschafterbeschluss gem. Ziff. 14.2 ff. kann den Gesellschaftern die Erbringung von zusätzlichen Einlagen nach Maßgabe ihrer Beteiligung gem. Ziff. 5.2 auferlegt werden. Zur Finanzierung der Anlaufkosten der Gesellschaft bzw. zur Abdeckung einer ggf. notwendigen Zwischenfinanzierung sind die Gesellschafter verpflichtet im Verhältnis ihrer Beteiligung gem. Ziff. 5.2 zusätzliche Einlagen zu leisten.

5.4 Die RMG hat zunächst 188.000,00 EUR, die RMGV 12.000,00 EUR zum Bau des Gesundheitszentrums als Einlage einzubringen. Alles Weitere regelt ein gesonderter Gesellschafterbeschluss.

5.5 Maximal 70 % des Investitionsumfangs zum Bau des Gesundheitszentrums sind als Fremdkapital zu beschaffen

6. Gesellschafterkonten, Einlagen

6.1 Für jeden Gesellschafter wird ein sog. „Festkapitalkonto“ geführt, auf dem seine Einlage gem. Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 gutgeschrieben wird. Ein Guthaben auf dem Festkapitalkonto ist nicht verzinslich.

6.2 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern werden in der Finanzbuchhaltung der Gesellschaft für jeden Gesellschafter gesondert sog. „variable Kapitalkonten“ errichtet.

6.3 Weder Guthaben auf den variablen Kapitalkonten noch eventuelle Schuldsalden („negatives Kapitalkonto“) sind zu verzinsen. Sollte die Liquiditätslage der Gesellschaft dies als angemessen erscheinen lassen, sind jedoch angemessene Verzinsungen vorzunehmen. Die Gesellschafter gehen hierbei von einem Zinssatz von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus.

6.4 In Gesellschafterbeschlüssen können insbesondere die Begebung und Verzinsung von Gesellschafterdarlehen und die Verzinsung von Kapitalkonten geregelt werden. Beschlüsse dieser Art haben Vorrang vor den Regelungen dieses Vertrages.

7. Gesellschafterverzeichnis

Die Geschäftsführung führt für die Gesellschafter ein Gesellschafterverzeichnis. Änderungen im Bestand der Gesellschafter sind von allen Beteiligten der Geschäftsführung anzuzeigen und nachzuweisen.

8. Vermögensverzeichnis

Das Vermögen der Gesellschaft ist in einem Vermögensverzeichnis festzuhalten, das je nach den Veränderungen fortzuschreiben ist. Anzusetzen sind für die einzelnen Vermögensgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ggf. gemindert durch die steuerlich zulässigen Abschreibungen.

9. Geschäftsführung und Vertretung, Beirat

9.1 Zur Geschäftsführung können grundsätzlich nur Gesellschafter berufen werden.

9.2 Für die erste Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft gilt Folgendes:

9.2.1 Geborene Geschäftsführer sind die Geschäftsführer der RMGV. Die WinnSana GbR kann zusätzlich maximal zwei gekorene Geschäftsführer aus den Reihen ihrer Gesellschafter benennen; es gilt die Regelung in Ziff. 21.1. Die Gesellschafter können jeden der von ihnen gestellten Geschäftsführer jederzeit abberufen.

9.2.2 Fällt einer der Geschäftsführer fort, so hat der Gesellschafter, der diesen entsandt hat, unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen.

9.3 Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelgeschäftsführung und -vertretung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB verleihen oder entziehen.

- 9.4 Zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten ist jedem Geschäftsführer eine Vollmacht auszuhändigen. Auf Wunsch des Geschäftsführers ist diese Vollmacht in grundbuchfähiger Form zu erteilen.
- 9.5 Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die im Interesse der Gesellschaft und zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, insbesondere die Führung laufender Geschäfte in Bezug auf das Gesundheitszentrum. Der Geschäftsführung wird zur Beratung und Kontrolle ein Beirat zur Seite gestellt. Dieser besteht aus jeweils drei Vertretern der WinnSana GbR und der RMG sowie dem Ärztlichen Direktor der Rems-Murr-Kliniken, wobei Letzterer nur beratende Stimme hat. Für vorstehende Sätze 2 und 3 gilt die Regelung in Ziff. 21.1. Bis zur Übertragung von Geschäftsanteilen auf die WinnSana GbR und der Errichtung des Beirats nimmt der Aufsichtsrat der RMGV die Aufgaben des Beirats wahr; die den Beirat betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten solange entsprechend.
- 9.6 Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte eines zustimmenden Beschlusses des Beirats bzw. folgende Vorlagen der Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung des Beirats:
- 9.6.1 Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweils nächste Rechnungsjahr (Ergebnis-, Vermögens- und Liquiditätsplan, Investitionsplan) sowie eines jeweils fünfjährigen Finanzplanes gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) GemO Baden-Württemberg;
- 9.6.2 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Geschäfte nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind;
- 9.6.3 Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit diese Geschäfte im Hinblick auf die von ihnen verursachten finanziellen Auswirkungen nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind, sowie der Abschluss von Mietverträgen zum Betrieb von Arztpraxen; der Abschluss von Mietverträgen mit Arztgesellschaftern der WinnSana GbR gelten als vom Beirat genehmigt; „Arztgesellschafter“ i.S. dieses Vertrages sind solche Gesellschafter der WinnSana GbR, die als Arzt oder in anderen medizinischen Berufen im Gesundheitszentrum der GeZe Winnenden GbR praktizieren und in diesem Zusammenhang einen Mietvertrag mit der GeZe Winnenden GbR geschlossen bzw. sich in geeigneter Form hierzu verpflichtet haben;

- 9.6.4 Kreditaufnahmen, soweit diese nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind, sowie in jedem Falle Kreditgewährungen, Übernahme von Bürgschaften, Wechselausstellungen und -annahmen;
 - 9.6.5 Abschluss von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als 100.000,00 EUR oder einer längeren Vertragsdauer oder einer längeren Kündigungsfrist als zwei Jahren, soweit diese Geschäfte nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind;
 - 9.6.6 Abschluss aller Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen bzw. nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.
- 9.7 Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.7.1 Beschluss über die Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes;
 - 9.7.2 Beschluss über genehmigungspflichtige Maßnahmen der Geschäftsführung;
 - 9.7.3 Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresergebnisrechnung gem. Ziff. 10. sowie zur Entlastung der Geschäftsführung.
- 9.8 Kommt der Beirat hinsichtlich eines Beschlussgegenstandes nicht zu einer abschließenden Entscheidung, so ist dieser Beschlussgegenstand zunächst der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese versucht zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Beirat und der Geschäftsführung zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet die Gesellschafterversammlung gem. Ziff. 13. und Ziff. 14. an Stelle des Beirats.
- 9.9 Die Geschäftsordnungsbestimmungen für den Beirat werden in einer gesonderten Geschäftsordnung niedergelegt.

10. Ergebnisermittlung bzw. Bilanzierung

- 10.1 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Rechnungsjahres eine Einnahme-/Überschussrechnung oder einen Jahresabschluss (Bilanz oder Gewinn und Verlust) gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und allen Gesellschaftern zu übermitteln.

- 10.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) oder die Einnahmen-/Überschussrechnung, falls diese ausreicht, und, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Finanzverwaltung lediglich eine Einnahmen-/Überschussrechnung erstellt wird gem. § 4 Abs. 3 EStG. Es ist mit der Finanzverwaltung einvernehmlich festzulegen, ob für den Ergebnisanteil, der auf die RMG bzw. die RMGV entfällt, eine bilanzielle Ermittlung stattzufinden hat, oder ob das Ergebnis aus der Einnahmen-/Überschussrechnung übernommen werden kann („sog. Zebragesellschaft“).
- 10.3 Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO Baden-Württemberg, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern, allerdings nur insoweit, als diese auf Einnahmen-/Überschussrechnung sinngemäß anwendbar sind. Dem Rems-Murr-Kreis sind Wirtschaftsplan und Finanzplanung der Gesellschaft sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) GemO Baden-Württemberg.
- 10.4 Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und, soweit vorgeschrieben, den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers vor. Sie schlägt der Gesellschafterversammlung die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Rahmen und nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen vor. Die zu erstellende Einnahmen-/Überschussrechnung kann freiwillig geprüft werden.
- 10.5 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches bzw. vorrangig nach den für Einnahmen-/Überschussrechnungen geltenden Vorschriften.
- 10.6 Dem Rems-Murr-Kreis und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 114 GemO Baden-Württemberg bzw. § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rems-Murr-Kreis ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden, soweit eine Prüfung der Einnahmen-/Überschussrechnung durchgeführt wird.

11. Beteiligung an Überschüssen und Verlusten

An den Überschüssen und Verlusten der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung gem. Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 teil.

12. Entnahmen

12.1 Die Gesellschafter dürfen zu Lasten ihres laufenden Abrechnungskontos bei der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Einkünfte der Gesellschaft alle Steuerbeträge entnehmen, die mit ihrer Gesellschafterstellung, insbesondere mit ihrer Beteiligung an den Überschüssen und am Vermögen der Gesellschaft zusammenhängen; die Höhe der Steuerbeträge ist durch eine Berechnung des Steuerberaters des jeweiligen Gesellschafters nachzuweisen.

12.2 Im Übrigen entscheidet über Entnahmen die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Liquiditätslage der Gesellschaft insbesondere nach Bezahlung sämtlicher Ausgaben und Dotierung der gebotenen Rückstellungen auf der Grundlage eines Beschlussvorschlages der Geschäftsführung, wobei grundsätzlich alle Überschüsse der Gesellschaft entnommen werden sollen.

12.3 Die Entnahmen werden gemäß Gesellschafterbeschluss nach einem für alle Gesellschafter verbindlichen Prozentsatz, der sich nach der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 bemisst, festgelegt. Sie haben für alle Gesellschafter zum selben Zeitpunkt zu erfolgen, und zwar mindestens in halbjährlichen Abständen.

12.4 Etwaige Verlustanteile werden zunächst mit einem vorhandenen Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto verrechnet, insoweit besteht eine Entnahmesperre. Soweit ein variables Kapitalkonto durch Verlustanteile und/oder Überentnahmen negativ geworden sein sollte, ist es unverzüglich durch Einlagen und/oder Gewinngutschriften aufzufüllen.

12.5 Die Gesellschafterversammlung kann die Verpflichtung zum Stehenlassen eines Mindestguthabens auf dem variablen Kapitalkonto beschließen.

13. Gesellschafterversammlungen

13.1 Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Belange der Gesellschaft, soweit diese nicht der Kompetenz der Geschäftsführung oder der Kompetenz des Beirats nach den Regelungen dieses Vertrages zugewiesen sind.

- 13.2 Jeder Gesellschafter oder die Geschäftsführung können eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels Einwurf-Einschreiben. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung muss in der Einladung angekündigt werden. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Rüge der verletzten Einberufungsbestimmung verzichten. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung entsprechend den Bestimmungen nach den Sätzen 1 bis 4 einzuberufen. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 13.3 Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 13.4 Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht auszuweisen. Jeder Gesellschafter kann nur für höchstens einen anderen Gesellschafter die Stimmrechtsvollmacht ausüben.
- 13.5 Über jeden Gesellschafterbeschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, von welcher jedem Gesellschafter eine Abschrift zu übersenden ist.

14. Stimmrecht, Einstimmigkeitserfordernis, Schlichtung

- 14.1 Die Stimmen stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 zu. Dabei gewährt jeder die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergebende volle Prozentpunkt eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat die ihm zustehenden Stimmen einheitlich abzugeben.
- 14.2 Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.
- 14.3 Wird einem Beschlussvorschlag nur von einem Gesellschafter zugestimmt, so kann dieser die Sache dem Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss des Kreistages des Rems-Murr-Kreises (VSKA) vorlegen. Dieser versucht zunächst eine gütliche Einigung zwischen den Gesellschaftern zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, verpflichtet er den ablehnenden Gesellschafter zur Zustimmung zum Beschluss, wenn
- 14.3.1 der Beschluss notwendig für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist,

- 14.3.2 der verweigernde Gesellschafter sein Stimmrecht missbräuchlich ausübt,
- 14.3.3 ein wichtiger Grund für die Beschlussfassung vorliegt,
- 14.3.4 sonstige wichtige Interessen der Gesellschaft die Beschlussfassung erfordern,
- 14.3.5 der Beschlussgegenstand die Feststellung des Jahresergebnisses bzw. des Jahresabschlusses der Gesellschaft betrifft oder
- 14.3.6 der Beschlussgegenstand die Entlastung der Geschäftsführung und/oder des Beirats betrifft.

15. Verfügungen

Verfügungen über Gesellschaftsanteile, einschließlich der Verpfändung, der Belastung mit einem Nießbrauch, die Einräumung einer Unterbeteiligung, die Eingehung eines Rechtsverhältnisses, durch das ein Gesellschafter hinsichtlich seines Gesellschaftsanteils in eine treuhänderische Stellung gerät oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet, sowie jede sonstige Belastung sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Dies gilt nicht für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die WinnSana GbR, soweit dies auf Grund des von beiden Gesellschaftern zugunsten der WinnSana GbR eingeräumten Ankaufsrechts erfolgt.

16. Auflösung der Gesellschaft

In allen Fällen, in denen das Gesetz an den Eintritt bestimmter Ereignisse in der Person eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft anknüpft, soll diese nicht eintreten. Vielmehr soll der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden und die Gesellschaft unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt werden, so dass der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern mit Vermögensbeteiligung zuwächst. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven auf diesen ohne Liquidation über.

17. Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 17.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft insbesondere bei folgenden Ereignissen aus:
 - 17.1.1 Kündigung,
 - 17.1.2 Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters oder Ablehnung desselben mangels Masse,

17.1.3 Kündigung durch Privatgläubiger gem. § 725 BGB,

17.1.4 Ausschluss.

17.2 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist bei vorsätzlicher, grober Pflichtverletzung zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Der Auszuschließende hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung mit Mitteilung an den Auszuschließenden durch einen der Mitgesellschafter oder mit Beschluss, sofern der Auszuschließende bei der Beschlussfassung anwesend ist.

17.3 Auch in den Fällen der Ziff. 17.1.2 und Ziff. 17.1.3 scheidet der betroffene Gesellschafter zunächst aus der Gesellschaft aus. Wird die gegen den Gesellschafter getroffene Maßnahme binnen sechs Monaten wieder aufgehoben, gilt der betroffene Gesellschafter als nicht ausgeschieden. Innerhalb dieser Frist dürfen in Ansehung des Gesellschaftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters keine Veränderungen im Gesellschaftsverhältnis erfolgen.

18. Abfindung

18.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.

18.2 Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters unter Berücksichtigung der Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsreinvermögen gem. Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4.

18.3 Erzielen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter über den Verkehrswert des Gesellschaftsreinvermögens binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Ausscheiden keine Einigkeit, wird dieser von zwei öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfern, von denen je einer von der Gesellschaft und von dem ausscheidenden Gesellschafter benannt wird, festgestellt. Erzielen auch diese binnen einer Frist von einem weiteren Monat nach ihrer Bestellung keine Einigkeit, sollen die beiden Wirtschaftsprüfer einen dritten unabhängigen öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter benennen, welcher den Verkehrswert für alle Gesellschafter verbindlich feststellt. Die Kosten dieses Verfahrens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte.

18.4 Befreiung von oder Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Sobald diese fällig werden, kann er Befreiung verlangen.

- 18.5 Änderungen der steuerlichen Feststellungen bspw. auf Grund einer finanzamtlichen Außenprüfung haben auf die Höhe des Abfindungsguthabens keinen Einfluss.
- 18.6 Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten, von denen die Erste sechs Monate nach dem Ausscheidungsstermin fällig wird, zu tilgen und mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Datum des Ausscheidens zu verzinsen.
- 18.7 Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Zahlung auf das Abfindungsguthaben berechtigt.

19. Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so sind die Gesellschafter am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 beteiligt.

20. Schiedsverfahren

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart. Für das Schiedsgericht, seine Zusammensetzung und sein Verfahren gilt die Schiedsvereinbarung, welche in gesonderter Urkunde heute im Anschluss an diesen Vertrag abgeschlossen worden ist.

21. Aufschiebende Bedingung, Salvatorische Klausel

- 21.1 Die Bestimmungen in Ziff. 9.2.1 Satz 2 und 9.5 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages werden erst mit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die WinnSana GbR bzw. deren Rechtsnachfolgerin wirksam.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, die erst später offenbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Ort, Datum

Unterschriften aller Gesellschafter